

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
der Universität Bayreuth
vom 20. August 2003
i. d. F. der Änderungssatzung vom 25. Juni 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Studiengliederung und -dauer
- § 5 Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 6 Exkursionen und Praktika
- § 7 Auslandsstudium
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium, Leistungspunkte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhang: Schwerpunktfächer innerhalb des volkswirtschaftlichen Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung gibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Diplomprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre) Empfehlungen zur Durchführung des Studiums für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

¹Neben der Allgemeinen Hochschulreife oder einer entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung ist für die Zulassung zum Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre die besondere Eignung für diesen Studiengang nachzuweisen. ²Hierzu wird im Sommersemester zum darauffolgenden Wintersemester von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) durchgeführt. ³Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungs-satzung VWL) vom 25. Juni 2004 (KWMBI II).

§ 3 Ziel des Studiums

(1) ¹Studenten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre sollen die Fähigkeit erwerben, wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu analysieren, wirtschaftliche Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. ²Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher Maßnahmen sowie die weltwirtschaftlichen Verflechtungen umfassen. ³Der

Studiengang Volkswirtschaftslehre soll Studenten dabei sowohl auf eine praktische Tätigkeit (Unternehmen, Banken, Versicherungen, Forschungsinstitute, öffentlicher Dienst, Kammern, Verbände, etc) als auch auf eine wissenschaftliche Laufbahn vorbereiten.

- (2) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach bestandener Diplomhauptprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Diplomprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt (Univ.)“ bzw. „Diplom-Volkswirtin (Univ.)“ – Kurzbezeichnung: „Dipl.-Volksw. (Univ.)“.

§ 4 Studiengliederung und -dauer

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen. ³Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und statistischer Grundlagen sowie der Propädeutika Mathematik und Rechnungswesen. ²Es bereitet damit auf das Hauptstudium vor und ist so konzipiert, dass es in der Regel in drei Semestern bewältigt werden kann.
- (3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissens in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre, Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sowie der Spezialisierung auf zwei volkswirtschaftliche Schwerpunktfächer und auf ein Wahlpflichtfach und eine individuelle Schwerpunktsetzung.
- (4) Die Regelstudienzeit für das Studium der Volkswirtschaftslehre (einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung der Diplomprüfung) beträgt 8 Semester.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) ¹Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen und Seminare. ²Vorlesungen und Übungen sind dabei die vorherrschenden Veranstaltungsformen im Grundstudium. ³Die Vorlesungen im Hauptstudium werden vor allem durch Seminare ergänzt. ⁴Zusätzlich werden nach Bedarf weitere Lehrveranstaltungsformen wie: Tutorien, Kolloquien, Entscheidungstrainings, Exkursionen etc. angeboten.
- (2) ¹Vorlesungen geben einen geschlossenen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. ²Es besteht hierbei die Möglichkeit zu Verständnisfragen und kurzen Diskussionsbeiträgen.
- (3) ¹Übungen dienen der Vertiefung und Problematisierung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte. ²Dabei nehmen Fragen und Diskussionsbeiträge einen wesentlichen Raum ein.
- (4) ¹In Seminaren sollen die Studenten ihre Kenntnisse in spezifischen Themenbereichen vertiefen und gleichzeitig das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erlernen. ²Hierzu wird ihnen die Gelegenheit geboten, eine schriftliche Seminararbeit unter der Betreuung eines Hochschullehrers anzufertigen. ³Einen wichtigen Bestandteil des Seminars stellt die Möglichkeit für den Studenten dar, zu dem von ihm ausgearbeiteten Thema einen Vortrag zu halten und sich der Diskussion zu stellen.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und zum Erwerb der fachwissenschaftlichen Kenntnisse ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Nachbereitung der Vorlesungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 6 Exkursionen und Praktika

- (1) ¹Wirtschaftspraktische Exkursionen sollen die Verbindung zwischen Studieninhalten und wirtschaftspraktischen Problemen vertiefen. ²Während des Studiums soll an mindestens einer Exkursion teilgenommen werden.

(2) ¹Praktika werden den Studenten der Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaft oder Verwaltung in geeigneten Zweigen empfohlen. ²Sie geben den Studenten die Möglichkeit, theoretisch erlerntes Wissen in der Praxis anzuwenden und bereiten auf eine spätere berufliche Tätigkeit vor.

§ 7

¹Studenten der Volkswirtschaftslehre können auch im Ausland studieren. ²Für das Auslandsstudium ist vor allem das Hauptstudium geeignet. ³Die während eines solchen Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. ⁴Näheres regelt § 8 der Diplomprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre.

§ 8

Grundstudium

¹Insgesamt umfasst das Grundstudium maximal 71 Semesterwochenstunden (SWS).
²Die nachfolgende Aufstellung gibt die Fächer an, die während des Grundstudiums zu studieren sind:

Propädeutika

- Technik des betrieblichen Rechnungswesens I
(Buchführung und Abschluss) 3 SWS
 - Technik des betrieblichen Rechnungswesens II
(Kostenrechnung) 2 SWS
 - Mathematische Grundlagen 3 SWS
+ Übung 2 SWS
 - Finanzmathematik (fakultativ) (1 SWS)

Statistik

- Statistische Methodenlehre I
(beschreibende Statistik) 2 SWS
- + Übung 2 SWS
- Statistische Methodenlehre II
(schließende Statistik) 2 SWS
- + Übung 2 SWS

Rechtswissenschaften

- Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler 4 SWS
- Vertragsgestaltung im Bürgerlichen Recht 2 SWS
- Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler 4 SWS
- Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2 SWS
- Öffentliches Recht 2 SWS

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
(Lecture Course) 2 SWS
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2 SWS
- + Praktikum zur Informationsverarbeitung 2 SWS
- BWL I – Teil Produktion 2 SWS
- + Übung 1 SWS
- BWL I – Teil Absatz 2 SWS
- + Übung 1 SWS
- BWL II – Teil Finanzierung 2 SWS
- + Übung 1 SWS
- BWL II – Teil Bilanzen 2 SWS
- + Übung 1 SWS

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre 2 SWS
- VWL I (Mikroökonomie) 4 SWS
- + Übung 2 SWS
- VWL II (Makroökonomie) 4 SWS
- + Übung 2 SWS

Sprache

- Sprachenausbildung 6 SWS

³Die Prüfungen im Wahlpflichtfach **Sprache** finden zwar überwiegend erst im Hauptstudium statt; gleichwohl ist es aber zur Festigung einer bereits in den Grundzügen erlernten Sprache und insbesondere zum Erlernen einer neuen Sprache ratsam, mit dem Sprachstudium – in der Regel im Umfang von sechs Semesterwochenstunden – bereits im Grundstudium zu beginnen.

§ 9

Hauptstudium, Leistungspunkte

- (1) Für die Diplomprüfung sind im Hauptstudium die Fächer Allgemeine Grundlagen (Pflichtbereich), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Schwerpunkt fach I und II, ein Wahlpflichtfach und eine Individuelle Schwerpunktsetzung zu studieren; zudem ist eine Diplomarbeit anzufertigen.
- (2) ¹Der erfolgreiche Hauptstudiumsfortschritt wird durch Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen. ³Leistungspunkte einer Veranstaltung können jeweils nur für ein Fach angerechnet werden.
- (3) ¹Die **Allgemeinen Grundlagen** sind ein Pflichtbereich in der Diplomprüfung. ²Nach der Leistungspunkteregelung sind in diesem Pflichtbereich insgesamt 18 Leistungspunkte zu erbringen. ³Der Fächerkatalog umfasst die folgenden Veranstaltungen als Pflichtfächer:

- Makroökonomik II: Konjunktur und Wachstum	2 SWS	3 LP
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2 SWS	3 LP
- Einführung in die Finanzwissenschaft	2 SWS	3 LP
- Mikroökonomik II: Spieltheorie und Institutionenökonomik	2 SWS	3 LP
- Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften	2 SWS	3 LP
- Wettbewerbstheorie und -politik	2 SWS	3 LP
- (4) ¹Die **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)** ist Pflichtfach in der Diplomprüfung. ²Es sind in diesem Prüfungsfach insgesamt mindestens 12

Leistungspunkte (im Falle der Belegung eines Seminars in diesem Bereich 14 LP) zu erbringen.³Der Fächerkatalog umfasst einführende Lehrveranstaltungen der betriebswirtschaftlichen Lehrstühle und Professuren der Fakultät sowie fachübergreifende Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen Organisation	2 SWS	3 LP
- Bilanzpolitik und –analyse	2 SWS	3 LP
- Investition und Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
- Kostenrechnungssysteme / Controlling	2 SWS	3 LP
- Finanzmanagement	2 SWS	3 LP
- Strategisches Marketing	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Unternehmensbesteuerung	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Personal- und Führungslehre	2 SWS	3 LP
- Grundlagen General / Internationales Management	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Dienstleistungsmanagement	2 SWS	3 LP
- Seminar	2 SWS	5 LP

(5) ¹Die **Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)** ist Pflichtfach in der Diplomprüfung. ²Es sind in diesem Prüfungsfach insgesamt mindestens 9 Leistungspunkte (im Falle der Belegung eines Seminars in diesem Bereich 11 LP) zu erbringen.³Der Fächerkatalog umfasst einführende Lehrveranstaltungen der volkswirtschaftlichen Lehrstühle und Professuren der Fakultät sowie fachübergreifende Lehrveranstaltungen:

- Kapitaltheorie	2 SWS	3 LP
- Wirtschaftssysteme und Ordnungsökonomie	2 SWS	3 LP
- Geld und Kredit I	2 SWS	3 LP
- Institutionenökonomik I	2 SWS	3 LP
- Grundzüge der Steuerlehre	2 SWS	3 LP
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
- Europäische Integration	2 SWS	3 LP
- Grundzüge der Sozialpolitik	2 SWS	3 LP
- Grundlagen des Entscheidens II	2 SWS	3 LP
- Seminar	2 SWS	5 LP

(6) ¹Die Studenten haben aus dem Angebot an **Schwerpunktfächern** zwei zu wählen, die dann für sie zu Pflichtfächern in der Diplomprüfung werden. ²Nach der Leistungspunkteregelung sind in jedem Schwerpunktfach insgesamt mindestens 9 Leistungspunkte (im Falle der Belegung eines Seminars in diesem Bereich 11 LP)

zu erbringen. ³Die für die Schwerpunktfächer Verantwortlichen definieren einen Kanon aus Vorlesungen und Seminaren, aus dem die Prüfungsleistungen im Einzelnen zu erbringen sind (Siehe hierzu Anhang). ⁴Das Angebot umfasst die folgenden Schwerpunktfächer:

- Finanzwissenschaft/Steuern,
- Arbeitsmarkt/Beschäftigung,
- Markt und Wettbewerb,
- Internationale Wirtschaft,
- Geld und Banken,
- Institutionenökonomik.

(7) ¹Innerhalb des **Wahlpflichtfachbereichs** müssen die Studenten 12 Leistungspunkte erbringen. ²Das Angebot umfasst die folgenden Fächer:

- Volkswirtschaftliches Schwerpunktfach wie in Abs. 6 Satz 4 aufgelistet, sofern noch nicht nach Abs. 6 Satz 1 gewählt.
- Spezielle BWL (zur Auswahl stehen: Betriebliche Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Absatzwirtschaft und Handelsbetriebslehre, Betriebliches Personalwesen und Führungslehre, Betriebswirtschaftliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Organisationslehre und Arbeitswissenschaft, Unternehmensplanung und Dienstleistungsbetriebslehre).
- Gesundheitsökonomie,
- Philosophy & Economics,
- Sprache,
- Wirtschaftsinformatik,
- Ökonomie der Entwicklungsländer,
- Umweltökonomie,
- Regionalwirtschaft und Raumplanung,
- Jura.

³Sofern die Sprache als Wahlpflichtfach gewählt wird, sind je nach Vorbildung der Studenten in der gewählten Sprache propädeutische oder Grundkurse zu absolvieren. ⁴Ohne Vorkenntnisse empfiehlt es sich, mit den Sprachkursen bereits im ersten Fachsemester zu beginnen.

(8) ¹Zur **Individuellen Schwerpunktsetzung** müssen die Studenten 9 Leistungspunkte aus 3 Veranstaltungen eigener Wahl erbringen. ²Zur Auswahl steht der gesamte bisher aufgeführte Fächerkatalog.

(9) ¹Die Studenten müssen 2 Seminare (je 5 Leistungspunkte) belegen. ²Die zwei **Seminare** sind aus den verpflichtenden 4 Bereichen ABWL, AVWL, Schwerpunktfach I, Schwerpunktfach II zu erbringen.

(10) ¹Die **Diplomarbeit** ist Bestandteil der Diplomprüfung und wird mit 24 Leistungspunkten gewichtet. ²Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre.

(11) ¹Zwei **mündliche Prüfungen** – eine aus den Bereichen Allgemeine Grundlagen, ABWL oder AVWL und eine aus den Schwerpunktfächern – sind zum Ende des Studiums zu absolvieren. ²Ihre Dauer beträgt jeweils etwa 30 Minuten je Kandidat und Prüfungsfach. ³Der Kandidat kann sich auf Antrag in einem Fach der Prüfung unterziehen. ⁴In diesem Zusatzfach sind mindestens 12 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 10

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Volkswirtschaftslehre durchgeführt. ²Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen,

- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
- bei Nichtbestehen der Diplomvor- oder Diplomprüfung,
- bei Beantragung einer Beurlaubung,
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen. ³Die übrigen Studenten gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 1993 (KWMBl II S. 1035).

- (2) Studenten, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits im ersten bis vierten Fachsemester befinden, können jedoch auf Antrag ihr Studium nach der Studienordnung in der vorliegenden Fassung gestalten.
- (3) Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 1993 (KWMBl II S. 1035) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 außer Kraft.

Anhang: Schwerpunktfächer innerhalb des volkswirtschaftlichen Studiums

Arbeitsmarkt/Beschäftigung

	SWS	LP
Ökonomie und Ordnung des Arbeitsmarktes	2	3
Konjunktur und Wachstum	2	3
Strukturpolitik	2	3
Dynamische Makroökonomie	2	3
Kapitaltheorie	2	3
Arbeitsrecht	2	3
Seminar	2	5
Σ Auswahlmöglichkeiten	14	23

Markt und Wettbewerb

	SWS	LP
Markt und Wettbewerb	2	3
Wettbewerbstheorie und -politik II	2	3
Evolutrice Ökonomie	2	3
Institutionenökonomik II	2	3
Aktuelle Fragen der Wettbewerbspolitik	2	3
Strategisches Marketing	2	3
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	3
Seminar	2	5
Σ Auswahlmöglichkeiten	16	25

Internationale Wirtschaft

	SWS	LP
Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	2	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen III	2	3
Europäische Integration	2	3

Aktuelle Fragen der Außenwirtschaft	2	3
Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre* oder Internationales Management* oder Internationale Unternehmensführung* oder Internationale Strategische Planung* oder Internationales Marketing* oder Internationales Personalmanagement* oder Internationalisierung und Produktion*	2	3
Europarecht/Europawirtschaftsrecht	2	3
Seminar	2	5
Σ Auswahlmöglichkeiten	16	26

* Jeweils in Verbindung mit entsprechender ABWL-Vorlesung und bei Seminaren entsprechend der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen

Geld und Banken

	SWS	LP
Geld und Kredit I	2	3
Geld und Kredit II	2	3
Dynamische Makroökonomik	2	3
Aktuelle Fragen der Geldpolitik	2	3
Banking/Bankmanagement	2	3
Kapitalmarkttheorie	2	3
Bank- und Börsenrecht	2	3
Bankpolitisches Seminar	2	5
Σ Auswahlmöglichkeiten	16	26

Finanzwissenschaft/Steuern

	SWS	LP
Grundzüge der Steuerlehre	2	3
Grundzüge öffentlicher Ausgaben	2	3
Öffentliche Verschuldung	2	3
Betriebliche Steuerlehre I	2	3
Betriebliche Steuerlehre II	2	3
Steuerrecht	2	3
Seminar	2	5
Σ Auswahlmöglichkeiten	14	23

Institutionenökonomik

	SWS	LP
Institutionenökonomik I	2	3
Institutionenökonomik II	2	3
Institutionenökonomik III	2	3

Wettbewerbstheorie und -politik	2	3
Immaterialgüterrecht I	2	3
Ökonomische Analyse des Rechts	2	3
<u>Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	14	23